

einander verhandeln, ist das Ergebnis langer Kämpfe nach der gregorianischen Revolution gegen den *defensor ecclesiae*, den Kaiser, und des daraus sich ergebenden Bundes zwischen Papsttum und französischem Königtum. Mit Recht sagt der Vf. (S. 25): „Solange es ein Reich gibt, lebt es von dieser (universalen) Idee. Der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum ist nie ein Kampf gegen die Idee des Reiches gewesen, sondern um die Kompetenz innerhalb des Reiches.“ Dadurch aber, daß die Kirche immer wieder ihre gewaltigen moralischen Kräfte gegen den Träger des Reiches einsetzte und den französischen Nationalstaat unterstützte, machte sie erst das revolutionäre Unternehmen Philipps IV. gegen Papst Bonifaz VIII. möglich und führte selbst die Schwächung ihrer universalen Stellung herbei. Das avignonische Papsttum war so abhängig von Frankreich, daß es kaum noch eine eigene Politik führen konnte. Der Vf. unterschätzt nicht diese schwere Gefahr für die spätere Entwicklung (S. 83f.), aber trotzdem hätte er den Einfluß Frankreichs auf die Entstehung des Schismas, auf die Entwicklung der konziliaren Idee und auch auf die Selbstständigkeitsbestrebungen der Kardinäle noch mehr herausarbeiten können. Der Konziliarismus (S. 92) hat nämlich auch seine Wurzeln im Kampfe Philipps IV. gegen Bonifaz VIII. Marsilius von Padua übernimmt ihn, ohne darin noch sonst irgendwie von Ockham abhängig zu sein (S. 91). Der Konziliarismus ist eine politische Maßnahme in der Hand Frankreichs und hat kaum etwas mit dem germanischen Genossenschaftsgedanken zu tun (S. 93). Manches wäre noch ergänzend zu der staatlichen Entwicklung Frankreichs und Englands (S. 70) zu sagen, aber solche Einzelanwendungen ändern nichts an der Bedeutung dieses Buches, das meines Wissens zum ersten Male klar die kirchengeschichtliche Entwicklungslinie vom Universalismus des Ma.s bis zur Anerkennung der Nationalstaaten durch die Kirche als selbständige Einzelwesen neben ihr bestehend herausgearbeitet hat.

Rom.

Fr. Bock.

Georg Dahm, Zur Rezeption des römisch-italienischen Rechts (HZ. 167, 1942, S. 229—258). — Schon vor der Rezeption befand sich die deutsche Gerichtsverfassung in Auflösung; die genossenschaftliche Ordnung wandelte sich in eine autoritäre um. Das deutsche Recht machte einen umfassenden Rationalisierungsprozeß durch und näherte sich damit der wissenschaftlich-begrifflichen Form des römisch-italienischen Rechts. Auf der anderen Seite hatte das römische Recht, das im ma. Italien von den Legisten fortgebildet worden war, Elemente des germanischen Rechtsdenkens aufgenommen. In dieser gegenseitigen Annäherung findet die Rezeption ihre Erklärung. Sie ist nicht durchweg negativ zu beurteilen, hat aber das deutsche Recht in seiner inneren Entwicklung gestört und eine Neubildung aus eigener Wurzel verhindert.

U. Br.

Franz Xaver Seppelt, Geschichte des Papsttums, Bd. 4. Leipzig 1941, Hegner; 478 S. — Dieser 4. Band gibt die Geschichte des Papsttums „im Spätmittelalter und in der Zeit der Renaissance“, als eine „Geschichte der Päpste vom Regierungsantritt Bonifaz' VIII. bis zum Tode Clemens' VII. (1294—1534)“. S.s Werk ist nicht große Geschichtsschreibung, wie sie Ranke und Haller bieten, und unterscheidet sich von der Stoffanhäufung Pastors durch die übersichtliche Kürze, mit welcher der ungeheure Stoff gemeistert wird. Deutlich bezeugten katholisch-konfessionellen Standpunkt mit wissen-